

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6258
Entscheid Nr. 120/2016 vom 22. September 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 353*bis* des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen, Abteilung Hasselt.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 6. Mai 2014 in Sachen der « DC Plus » PGmbH gegen das Landesamt für soziale Sicherheit, dessen Ausfertigung am 28. August 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen, Abteilung Hasselt, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 353bis des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zwischen Arbeitgebern, die im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2011 und dem 30. Juni 2011 Arbeitnehmer, die infolge eines Konkurses entlassen worden sind, einstellen (und somit kein Anrecht auf eine Beitragsermäßigung haben) einerseits und Arbeitgebern, die ab dem 1. Juli 2011 Arbeitnehmer einstellen, die wegen eines Konkurses entlassen worden sind, andererseits unterscheidet?

- Verstößt Artikel 353bis des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er unterscheidet zwischen Arbeitgebern, die im Zeitraum vom 1. Februar 2011 bis zum 30. Juni 2011 Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Umstrukturierung entlassen worden sind, einstellen und somit eine Zielgruppenermäßigung in Anspruch nehmen können, während Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, die infolge des Konkurses, der Schließung oder der Liquidation des Unternehmens entlassen worden sind, einstellen, in diesem Zeitraum keine Zielgruppenermäßigung in Anspruch nehmen können? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Befragt wird der Gerichtshof zu Artikel 353bis des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, der bestimmt:

« Die in Artikel 335 erwähnten Arbeitgeber können für Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Umstrukturierung entlassen worden sind, während des Quartals der Einstellung und während einer bestimmten Anzahl darauf folgender Quartale eine Zielgruppenermäßigung in Anspruch nehmen, wenn sie solche Arbeitnehmer, die Opfer einer Umstrukturierung sind, über ein Beschäftigungsbüro einstellen.

Die Bestimmungen von Absatz 1 sind ebenfalls auf die in Artikel 335 erwähnten Arbeitgeber anwendbar, wenn sie Arbeitnehmer einstellen, die infolge des Konkurses, der Schließung oder der Liquidation des Unternehmens entlassen worden sind.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt der König, was unter Arbeitnehmern, die im Rahmen einer Umstrukturierung entlassen worden sind, und unter Beschäftigungsbüro zu verstehen ist.

Unbeschadet des Artikels 31 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Beschäftigung während der Krise ist vorliegender Artikel auf Arbeitnehmer anwendbar, die ab dem 1. Juli 2011 infolge des Konkurses, der Schließung oder der Liquidation des Unternehmens entlassen werden ».

B.1.2. Der vorliegende Richter möchte vom Gerichtshof vernehmen, ob die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem Arbeitgeber, die Arbeitnehmer einstellten, die infolge des Konkurses, der Schließung oder der Liquidation eines Unternehmens im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. Juni 2011 entlassen worden seien, keine Zielgruppenermäßigung in Anspruch nehmen könnten, während einerseits Arbeitgeber, die Arbeitnehmer einstellten, die infolge des Konkurses, der Schließung oder der Liquidation eines Unternehmens ab dem 1. Juli 2011 entlassen worden seien, und andererseits Arbeitgeber, die Arbeitnehmer einstellten, die infolge einer Umstrukturierung im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. Juni 2011 entlassen worden seien, wohl eine Zielgruppenermäßigung in Anspruch nehmen könnten.

Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der vorliegende Richter im Wesentlichen erfahren möchte, ob die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem die Zielgruppenermäßigung während eines gewissen Zeitraums nicht anwendbar war für die Arbeitnehmer, die infolge des Konkurses, der Schließung oder der Liquidation eines Unternehmens entlassen worden sind, nämlich für die im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. Juni 2011 entlassenen Personen, ohne dass hierfür eine vernünftige Rechtfertigung bestehen würde.

Angesichts des Zusammenhangs zwischen den beiden Vorabentscheidungsfragen werden sie zusammen behandelt.

B.2. Das Verfahren vor dem vorlegenden Richter betrifft einen Arbeitgeber, der am 21. Februar 2011 Arbeitnehmer eingestellt hat, die infolge der Konkureröffnung über ein Unternehmen am 17. Februar 2011 entlassen worden waren.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.3.1. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil von Abschnitt 3 von Titel IV Kapitel 7 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, in dem die Zielgruppenermäßigungen geregelt werden.

Die Zielgruppenermäßigung ist eine pauschale Verringerung der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit für bestimmte Zielgruppen. Es handelt sich um eine im Hinblick auf die

Förderung der Beschäftigung angenommene Maßnahme, für deren Anwendung strikte Bedingungen gelten (siehe die Artikel 335 ff. des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002). Ursprünglich wurden fünf Zielgruppen ins Auge gefasst, nämlich ältere Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose, neue Arbeitgeber, junge Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die eine kollektive Arbeitszeitverkürzung durchführen oder eine Viertagewoche einführen.

B.3.2. Der fragliche Artikel 353bis, in dem eine Zielgruppenermäßigung für Arbeitgeber vorgesehen ist, die Arbeitnehmer einstellen, die im Rahmen einer Umstrukturierung entlassen wurden, wurde durch Artikel 25 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 in das Programmgesetz vom 24. Dezember 2002 eingefügt. Mit dieser Maßnahme wurde bezweckt, « bei Umstrukturierungen alle betroffenen Parteien bestmöglich zu motivieren, zusätzliche Anstrengungen bei der Suche nach neuen Beschäftigungsmöglichkeiten für die entlassenen Arbeitnehmer zu unternehmen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/001, S. 23).

B.3.3. Durch Artikel 30 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Beschäftigung während der Krise wurde diese Maßnahme auf die Arbeitgeber ausgedehnt, die Arbeitnehmer einstellen, die infolge des Konkurses, der Schließung oder der Liquidation eines Unternehmens entlassen wurden, indem der heutige Absatz 2 in Artikel 353bis des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 eingefügt wurde.

In den Vorarbeiten heißt es, dass mit dieser Erweiterung bezweckt wurde, « einer unerklärlichen Diskriminierung auf unserem Arbeitsmarkt zwischen einerseits Arbeitnehmern, die ihre Stelle infolge einer Umstrukturierung verloren haben, und andererseits denjenigen, bei denen dies wegen eines Konkurses geschehen ist, ein Ende zu setzen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-2003/003, S. 8). Im gleichen Sinne wurden noch andere Erklärungen abgegeben (ebenda, SS. 9-12 und 30-32).

Im Gegensatz zur Zielgruppenermäßigung für die wegen einer Umstrukturierung entlassenen Arbeitnehmer, jedoch ebenso wie bei den anderen Krisenmaßnahmen im Sinne des Gesetzes vom 19. Juni 2009 handelte es sich bei der Zielgruppenermäßigung für Arbeitnehmer, die infolge des Konkurses, der Schließung oder der Liquidation eines Unternehmens entlassen werden, um eine zeitweilige Maßnahme. Im Einzelnen war diese Maßnahme nur anwendbar auf die Arbeitnehmer, die infolge des Konkurses, der Schließung oder der Liquidation eines Unternehmens im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2009 entlassen worden waren. Dem König wurde die Befugnis erteilt, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates die Anwendung dieser Maßnahme spätestens bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern, « wenn die Wirtschaftslage es erfordert » (ursprünglicher Artikel 31 des Gesetzes vom 19. Juni 2009).

Die Zielgruppenermäßigung für Arbeitnehmer, die infolge des Konkurses, der Schließung oder der Liquidation eines Unternehmens entlassen werden, wurde nacheinander verlängert bis zum 30. Juni 2010 durch Artikel 137 des Gesetzes 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, bis zum 30. September 2010 durch Artikel 29 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen, bis zum 31. Dezember 2010 durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 28. September 2010 zur Verlängerung der Anwendung der Maßnahmen im Sinne der Titel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Beschäftigung während der Krise und des Kapitels 13 von Titel 10 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen und bis zum 31. Januar 2011 durch Artikel 196 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I).

B.3.4. Durch Artikel 3 des Programmgesetzes (I) vom 4. Juli 2011 wurde in Artikel 353bis des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 ein Absatz 4 eingefügt, in dem eine dauerhafte Zielgruppenermäßigung für die Arbeitnehmer vorgesehen ist, die infolge des Konkurses, der Schließung oder der Liquidation eines Unternehmens entlassen wurden. Die Zielgruppenermäßigung ist gemäß dem neuen Absatz 4 insbesondere « auf Arbeitnehmer anwendbar, die ab dem 1. Juli 2011 infolge des Konkurses, der Schließung oder der Liquidation des Unternehmens entlassen werden ». In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich angeführt:

« Das Gesetz vom 19. Juni 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Beschäftigung während der Krise enthielt eine Reihe von zeitweiligen Maßnahmen, mit denen die Anzahl der infolge der Krise entlassenen Personen begrenzt werden sollte.

In Titel III war die Ausstellung einer Ermäßigungskarte ‘Umstrukturierungen’ an Arbeitnehmer, die infolge des Konkurses, der Schließung oder der Liquidation entlassen wurden, vorgesehen. Mit dieser Ermäßigungskarte wurde für den Fall, dass der Arbeitnehmer die Arbeit bei einem neuen Arbeitgeber aufnimmt, die Möglichkeit geboten, dass der neue Arbeitgeber eine Zielgruppenermäßigung für die Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit und der Arbeitnehmer eine Verringerung der persönlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit in Anspruch nehmen kann. Es handelt sich um die gleichen Vorteile wie diejenigen für Arbeitnehmer, die im Rahmen einer kollektiven Entlassung entlassen wurden.

Diese Krisenmaßnahme fand Anwendung auf die Arbeitnehmer, die im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis Ende Januar 2011 entlassen wurden.

Durch dieses Kapitel wurde dieser Maßnahme eine dauerhafte Beschaffenheit verliehen und wird die Ermäßigungskarte ‘Umstrukturierung’ allen Personen ausgestellt, die infolge des Konkurses, der Schließung oder der Liquidation eines Unternehmens entlassen werden, insofern diese Entlassung ab dem 1. Juli 2011 erfolgt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1481/001, S. 3).

B.4. Da die dauerhafte Regelung der Zielgruppenermäßigung für die infolge eines Konkurses entlassenen Arbeitnehmer aufgrund von Absatz 4 von Artikel 353*bis* des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 nur auf die ab dem 1. Juli 2011 erfolgten Entlassungen anwendbar ist, während die in Absatz 2 desselben Artikels 353*bis* vorgesehene zeitweilige Regelung ein letztes Mal bis zum 31. Januar 2011 verlängert wurde, gilt die Zielgruppenermäßigung nicht für die Arbeitnehmer, die infolge eines Konkurses im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. Juni 2011 entlassen wurden.

B.5.1. Der Ministerrat und die Flämische Regierung führen an, dass die Vorabentscheidungsfragen der Lösung des Streitfalls im Ausgangsverfahren nicht dienlich seien. Die darin angeführten Behandlungsunterscheide seien nämlich nicht auf den fraglichen Artikel 353*bis* des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 zurückzuführen, sondern auf Artikel 31 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Beschäftigung während der Krise, in dem der zeitliche Anwendungsbereich von Absatz 2 des vorerwähnten Artikels 353*bis* festgelegt werde, und auf Absatz 4 desselben Artikels 353*bis*, der erst am 1. Juli 2011 in Kraft getreten sei, sodass er zum Zeitpunkt des Streitfalls im Ausgangsverfahren nicht anwendbar gewesen sei.

B.5.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter, der den Gerichtshof befragt, festzustellen, welche Normen auf den bei ihm anhängig gemachten Streitfall anwendbar sind, und - mehr im Allgemeinen - zu beurteilen, ob die Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage der Lösung dieses Streitfalls dienlich ist. Nur wenn die Antwort offensichtlich nicht der Lösung des Streitfalls dienlich ist, insbesondere deshalb, weil die fragliche Norm offensichtlich nicht darauf anwendbar ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedarf.

B.5.3. Die angeführten Behandlungsunterschiede beziehen sich auf die Zielgruppenermäßigung für Arbeitnehmer, die infolge des Konkurses, der Schließung oder der Liquidation eines Unternehmens entlassen wurden, so wie es in der fraglichen Bestimmung vorgesehen ist. Wie aus B.3.3 und B.3.4 hervorgeht, besteht der vor dem vorlegenden Richter angeprangerte Behandlungsunterschied infolge der Änderungen der fraglichen Bestimmung durch Artikel 31 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 und durch Artikel 3 des Programmgesetzes vom 4. Juli 2011.

Somit ist nicht ersichtlich, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen der Lösung des Streitfalls im Ausgangsverfahren offensichtlich nicht dienlich wäre.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.6. Es besteht keine vernünftige Rechtfertigung dafür, dass die Arbeitnehmer, die infolge eines Konkurses im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. Juni 2011 entlassen wurden, vom Vorteil der Zielgruppenermäßigung ausgeschlossen werden. Es erweist sich nämlich, dass die Gründe für die Einführung der Zielgruppenermäßigung für diese Kategorie von Arbeitnehmern, nämlich die Förderung ihrer Wiederbeschäftigung und die gleiche Behandlung wie die infolge einer Umstrukturierung entlassenen Arbeitnehmer, im gleichen Maße gelten für die Arbeitnehmer, die infolge des Konkurses eines Unternehmens im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. Juni 2011 entlassen wurden, wie für die Arbeitnehmer, die davor oder danach entlassen wurden.

B.7. Die fragliche Bestimmung ist nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie nicht anwendbar ist auf die Arbeitnehmer, die infolge des Konkurses eines Unternehmens im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. Juni 2011 entlassen wurden.

B.8. Da die in B.6 erfolgte Feststellung der Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem vorlegenden Richter, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

B.9. Die Vorabentscheidungsfragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 353*bis* des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er nicht anwendbar ist auf die Arbeitnehmer, die infolge des Konkurses eines Unternehmens im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. Juni 2011 entlassen wurden.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. September 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) E. De Groot